

Einige Anmerkungen zur aktuellen Entwicklung im Sexualstrafrecht

RA Prof. Dr. Kay H. Schumann, Bonn/Düsseldorf*

*Nach den jüngsten Aufdeckungen von erschütternden Fällen von Kindesmissbrauch will der Gesetzgeber nun den Forderungen nach deutlichen Strafschärfungen im Bereich der Sexualdelinquenz mit Kindern und Minderjährigen entsprechen. Der Autor wirft einen kritischen Blick auf die Diskussion und bewertet die geplante Gesetzesreform.***

A. Ausgangspunkt

Keine Deliktgruppe stand in den letzten Jahren so sehr im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses wie die Sexualdelikte, insb. der sexuelle Missbrauch von Kindern und die häufig damit eng verknüpfte Kinderpornographie. Die Aufdeckung der Missbrauchsfälle von Lügde und Münster offenbart das erschreckende Ausmaß der sexuellen Ausbeutung von Kindern. Was die Dunkelfeldforschung seit langer Zeit nahelegt, scheint sich nun in der Tat zu bestätigen: Kindesmissbrauch kann nicht länger als ein auf systembedingt deliktanfällige Institutionen oder einzelne Familien beschränktes Phänomen wahrgenommen werden, sondern als Alltagsdelikt, mit z. T. großen Netzwerken organisierter Misshandlung und Vermarktung.

B. Die Forderung höherer Strafen

Der Gesetzgeber reagiert auf Meldungen solcher Verbrechen (!, s. u.) üblicherweise mit der Inaussichtstellung deutlich höherer Strafen, in der Regel verbunden mit der Erweiterung der Strafverfolgungsmöglichkeiten. Und es dürfte sich auch gewiss aufdrängen, dass strenge, schwere Strafen dort gut legitimierbar sind, wo Täterinnen und Täter sich an Kindern sexuell vergehen und ihre Taten dann auch noch durch die Verbreitung dabei hergestellter pornographischer Inhalte vermarkten. Immerhin wird sich hier zur basalen Triebbefriedigung, für Geld oder für beides an den schwächsten Mitgliedern der Gesellschaft vergriffen: Opfer, die sich entweder nicht wehren können, weil sie

dazu körperlich, emotional und sozial gar nicht in der Lage sind, oder weil sie gar nicht erst einen Widerwillen bilden, da ihr natürliches, noch naives Grundvertrauen ausgenutzt wird. Auch die Folgen für die Opfer sind häufig ganz besonders schwer, da eine unmittelbare psychische Verarbeitung des Geschehens in der Regel nicht möglich ist und sich deshalb Traumata zu Entwicklungsstörungen verfestigen. Die zumeist erst im Erwachsenenalter mögliche richtige Bewertung der Taten führt dazu, dass Opfer von Kindesmissbrauch häufig wiederholt retraumatisiert werden.¹

Der Umstand, dass die Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) und der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes von Kinderpornographie (§ 184b StGB) mit ihren Mindeststrafen von unter einem Jahr als Vergehen ausgestaltet sind (s. § 12 StGB), ist daher vielen ein Dorn im Auge. Die Diskussion um die Heraufstufung dieser Delikte zu Verbrechenstatbeständen (mit einer Mindeststrafandrohung von einem Jahr oder mehr) währt schon eine ganze Weile, doch scheint der jüngst aufgedeckte Münsteraner Fall hier für klare Mehrheiten zu sorgen. Allerdings: Die sonst für Vorschläge der Verschärfung des Strafrechts recht empfängliche Bundesjustizministerin reagierte dennoch zunächst mit einiger Zurückhaltung auf die geforderte Heraufstufung der §§ 176 und 184b StGB. Es brauchte jedoch nur wenige Tage (und eine Kampagne der Boulevardpresse), bis auch sie sich der populäreren Position anschloss. Die erneute Verschärfung des Sexualstrafrechts ist also nun in Planung.

Dass ein solches Vorhaben nicht viel öffentliche Kritik erfährt, ist nicht nur angesichts des Umstandes, dass die Öffentlichkeit Verschärfungen im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht gegenüber traditionell eher positiv eingestellt ist,² wenig verwunderlich: Denn darüber, dass die möglichst umfassende Bekämpfung von Kindesmissbrauch ein unterstützenswertes Ziel ist, besteht freilich

* Der Verfasser ist außerplanmäßiger Professor der Universität Bonn; er ist als Strafverteidiger in Düsseldorf tätig.

** Der inzwischen dazu ebenfalls vorliegende Referentenentwurf konnte im Text leider nicht mehr berücksichtigt werden.

¹ In meiner eigenen praktischen Arbeit der juristischen Opferbegleitung erlebe ich Fälle, in denen gestandene Erwachsene erst im Alter von Mitte 30 oder 40 die Möglichkeit haben, Missbrauchsgeschehen, die sie als Kinder erlebt haben, aufzuarbeiten, und daran zu zerbrechen drohen.

² Zumindest solange es nicht um die Ahndung von Verstößen gegen die StVO geht; hier scheint doch noch das notwendige Bewusstsein vorzuherrschen, dass man selbst auch einmal Beschuldigter in einem Gerichtsverfahren sein könnte.

völlige Einigkeit. Nur über die Frage, mit welchen Mitteln ein Rechtsstaat dieses Ziel erreichen können soll, darüber herrscht einiger Streit, und dies unabhängig von politischen Lagern: Zu der erst vor Kurzem in Geltung getretenen Erweiterung des Tatbestandes des § 176 StGB um eine bestimmte Konstellation des untauglichen Versuches einer Vorbereitungshandlung zum Kindesmissbrauch, dem sog. Cybergrooming, bildeten sich sonst undenkbbare Allianzen im Bundestag:³ Die Justizministerin (SPD) fand Unterstützung bei Abgeordneten der AfD, Vertreter der FDP sahen sich einig mit Fraktionsmitgliedern der Linken.

Greifen wir aus der Gruppe der Befürworter einer Strafrechtsverschärfung in Sachen Kindesmissbrauch einmal beispielhaft zwei Stimmen heraus. Zur Einführung der Strafbarkeit des (untauglichen) Versuches des Cybergroomings⁴ äußerte Tobias Matthias Peterka, MdB AfD, im Bundestag u. a. Folgendes:

„Der hier vorgelegte Gesetzentwurf geht die Problematik dieses anonymen Vorgangs frontal und auch völlig richtig an. *Es kann nämlich weder sein, dass durch herkömmliche Rechtsmechanik die Strafbarkeit von Cybergrooming entfällt*, wenn auf der anderen Seite eben ein erwachsener Polizist sitzt, [...]“⁵

Zur Begründung seiner Forderung nach der Heraufstufung der Delikte des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kinderpornographie zu Verbrechenstatbeständen stellte Herbert Reul (CDU), derzeit Innenminister von Nordrhein-Westfalen, fest:

„Für mich ist sexueller Missbrauch wie Mord. [...] Wenn die Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern immer noch genauso bestraft wird wie Ladendiebstahl, dann fehlt mir dafür jedes Verständnis. Dann interessiert mich auch nicht mehr, ob das rechtssystematisch richtig oder falsch ist. Das ist mir wurscht.“⁶

Dass ein Abgeordneter in einer Bundestagsdebatte hinsichtlich Systematik und Schlüssigkeit des Strafrechts auch einmal Fünfe gerade sein lässt, um rhetorisch für seine Sache zu punkten, mag nun nicht wie ein Schlag treffen. Wenn sich aber ein amtierender Innenminister auf ganz ähnliche Weise (sogar noch krasser) mit solch offener Respektlosigkeit gegenüber dem Recht äußert,⁷ dann sollten nicht nur StrafrechtlerInnen, die meinen, dass das Strafrecht und seine rechtsstaatlichen Garantien eine ernste Sache sind, sondern alle, die sich zumindest ab und an ihrer Rolle als Rechtsunterworfenen bewusst werden, erschreckt aufhorchen.

In dem Statement Reuls, das nur stellvertretend für in den letzten Wochen zu lesende Äußerungen der Befürworter einer Verschärfung steht, findet sich auch noch etwas anderes als fehlender Respekt für das Recht: Nämlich ein klares Misstrauensvotum gegen die deutsche Rechtsprechung. Immerhin umfasst der Strafrahmen des Grundtatbestandes (!) des § 176 StGB Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, derjenige des Grundtatbestandes des § 184b StGB drei Monate bis zu fünf Jahre. Den Richterinnen und Richtern unseres Landes wird offensichtlich die Fähigkeit abgesprochen, im jeweiligen Einzelfall angemessene Strafen auszusprechen.⁸ Da es schwerfällt, sich vorzustellen, dass ein Landesinnenminister keinerlei Kenntnis von den Judikaten der Gerichte seines Bundeslandes hat, drängt sich der Verdacht auf, dass hier zulasten des Rechtsstaates schlicht und ergreifend Stimmung zur Erreichung politischer Ziele gemacht wird. Es scheint, als würden in Sachen Kindesmissbrauch Gründe mit Argumenten verwechselt.

C. Ein Versuch der Versachlichung der Diskussion

I. § 176 StGB: Das undifferenzierte Gesetz

Mischen wir uns als JuristInnen hier nun nicht weiter in die unschöne politische Agitation gegen den Rechtsstaat und seine Garantien ein und konzentrieren uns stattdessen auf die Frage der Heraufstufung der §§ 176, 184b StGB zu Verbrechen. Für den juristischen Laien mag sich in der Tat die Frage aufdrängen, wie man eigentlich überhaupt darüber streiten kann, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern und seine Vermarktung mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe geahndet werden soll. Warum werfen einige Politikern wie Reul gefährliche Undifferenziertheit vor, während umgekehrt andere bei Kindesmissbrauch und Kinderpornographie eine Kuscheljustiz anprangern? Die Antwort darauf ist so einfach wie ernüchternd: Undifferenzierte Gesetze führen zu undifferenzierten Diskussionen.

Würde der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern in § 176 StGB ausschließlich das beschreiben, was man sich landläufig unter dem Begriff „Kindesmissbrauch“ vorstellt, nämlich den eindeutig sexuellen körperlichen Übergriff von Erwachsenen auf Kinder,⁹ wäre eine Mindeststrafandrohung von sechs Monaten tatsächlich mit rationalen Argumenten nicht zu verteidigen. Aber wer behauptet, die semiprofessionellen Kinderschänder von

³ S. Plenarprotokoll 19/141, 17615 ff.

⁴ Dazu Schumann, Eine gefährlich schiefe Ebene, Legal Tribune Online, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/cybergrooming-referententwurf-untauglicher-versuch-gesinnungsstrafrecht-schiefe-ebene/>, Abruf v. 15.7.2020.

⁵ Plenarprotokoll 19/141, S. 17616 (Hervorhebung vom Autor).

⁶ Am 12.6.2020 gegenüber dem Redaktionsnetzwerk Deutschland; s. https://rp-online.de/politik/deutschland/herbert-reul-zu-kindesmissbrauch-fuer-mich-ist-sexueller-missbrauch-wie-mord_aid-51607351, Aufruf v. 15.7.2020.

⁷ Treffend daher der Titel des Kommentars Renzikowskis zur Diskussion: „Kein Respekt für das Recht“, NJW aktuell 28/2020, 14.

⁸ Nebenbei: Es handelt sich um die gleiche Berufsgruppe, der der Gesetzgeber traditionellerweise die genauere Ausarbeitung seiner nur flüchtig formulierten Gesetze überlässt.

⁹ Entsprechend der „engen“ Begriffsdefinition von Amann/Wipplinger, (Sexueller Missbrauch: Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. Ein Handbuch, 2005, S. 21): Handlungen, die mit einem direkten, eindeutig als sexuell identifizierbaren Körperkontakt zwischen Täter und Opfer verbunden sind, vom unmittelbaren Hautkontakt mit der Brust oder dem Genital eines Kindes bis zur vaginalen, analen oder oralen Vergewaltigung.

Münster hätten im Falle ihrer Verurteilung nicht mehr zu erwarten als eine kurze Bewährungsstrafe (wie ein Ladendieb), scheint das Gesetz nicht zu kennen (oder ignorieren zu wollen):

§ 176 StGB enthält unter der Überschrift „Sexueller Missbrauch von Kindern“ in seinen sechs Absätzen ganz erheblich mehr als die Strafdrohung für sexuelle körperliche Betätigung mit Personen unter 14 Jahren, nämlich (bei penibler Zählung) ganze 19 Tatbestandsvarianten, eine Regelung für besonders schwere Fälle sowie die Versuchsstrafbarkeit. Freilich findet sich darin zuerst die Vornahme sexueller Handlungen an Kindern (oder von Kindern am Täter oder Dritten), aber auch etwa die Einwirkung auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Inhalte, der Versuch, ein Kind mittels kommunikationstechnologischer Instrumente für sexuelle Kontakte zu gewinnen, sogar ein untauglicher Versuch dazu ist seit Kurzem strafbar (Cybergrooming). Hinzu kommen Varianten der Verabredung von solchen Taten. Der Tatbestand erfasst also nicht nur im Sinne eines engen Verständnisses von Kindesmissbrauch (erwachsene) Täter, die sich von einem Kind unmittelbar sexuell befriedigen lassen: Auch die gerade einmal strafmündig gewordene Jugendliche, die mit ihrem nur noch wenige Tage 13 Jahre alten Freund einvernehmlich intensive Zungenküsse austauscht oder der Onkel, der mit fehlgeleitetem „guten Willen“ seinem zwölfjährigen Neffen einen Pornofilm zu Aufklärungszwecken vorführt, laufen Gefahr, sich einem Strafverfahren wegen Kindesmissbrauchs stellen zu müssen. Der extrem weite Strafrahmen des § 176 StGB ist also nur notwendige Konsequenz einer mit ganz unterschiedlichen Tatbeständen vollgepackten Vorschrift.¹⁰ Das Gesetz formuliert mithin einen denkbar weiten Begriff des Kindesmissbrauchs.¹¹ Aufgrund der damit fast unüberschaubaren Menge der darunter subsumierbaren Lebenssachverhalte wäre ein enger (und strenger) Strafrahmen allein schon unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten verfassungsrechtlich höchst problematisch.¹²

Schließlich ist es auch nicht so, dass das StGB nur § 176 zur Ahndung von Kindesmissbräuchen bereithielte. Blenden wir hier einmal aus, dass selbst der Grundtatbestand in seinem Abs. 3 für (unbenannte) besonders schwere Fälle bereits Freiheitsstrafen von nicht unter einem Jahr vorsieht, müssen wir nicht viel weiter blättern, um in § 176a StGB den „Schweren sexuellen Missbrauch von Kindern“ zu finden, der als Verbrechen (neben einer Rückfallklau-

sel)¹³ Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren vorsieht, wenn eine Person über 18 Jahren den Beischlaf (oder sonst penetrierende Handlungen) mit einem Kind vollzieht, mehrere gemeinschaftlich handeln oder das Kind durch die Tat körperlich oder seelisch besonders gefährdet wird. Das Gleiche gilt, wenn sexuelle Handlungen mit Kindern zum Gegenstand von Kinderpornographie gemacht werden sollen.

II. Fazit

Die TäterInnen von Münster¹⁴ sind also meilenweit davon entfernt, wie Ladendiebe bestraft zu werden. Die grauenvollen und unter jeder Perspektive höchst strafwürdigen Fälle von Kindesmissbrauch, die in der Öffentlichkeit diskutiert werden, sind schon jetzt keine Vergehen; sie sind ohne jeden Zweifel bereits nach geltendem Recht schwere Verbrechen, bei denen eine Freiheitsstrafe unter zwei Jahren überhaupt nicht in Betracht kommt.

Die Kritik, das StGB würde den Gerichten ermöglichen, körperlich-sexuelle Kindesmissbräuche bzw. solche, die der Herstellung von Kinderpornographie dienen, mit bis hinunter zu sechs Monaten Freiheitsstrafe mit Bewährung zu bestrafen, geht also völlig fehl. Was am gegenwärtigen Rechtszustand kritikwürdig ist, ist der verworrene Tatbestand des § 176 StGB, der mit seinem denkbar weiten Anwendungsbereich nachgerade dazu zwingt, einen für das StGB ganz ungewöhnlich weiten Strafrahmen bereitzuhalten.

D. Die geplante Reform: Grund zur Hoffnung

Mittlerweile hat das Bundesjustizministerium einen ersten Überblick über das geplante „Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“¹⁵ veröffentlicht. Die Reformüberlegungen gehen dabei weit über eine simple Erhöhung der Strafdrohung der §§ 176, 184b StGB hinaus: So soll etwa im Strafprozessrecht der schwere Kindesmissbrauch als Katalogtat in § 112 Abs. 3 StPO aufgenommen werden (Folge: Untersuchungshaft auch ohne besonderen Haftgrund), auch das Bundeszentralregistergesetz soll geändert werden (Aufnahme auch geringfügiger Verurteilungen und Verlängerung der Tilgungsfristen). Außerstrafrechtlich sind u. a. Neuregelungen für die Familien- und Jugendgerichtsbarkeit sowie die Einführung besonderer Verfahrensbeistände für Kinder geplant. Wir werden uns im Folgenden auf die geplanten Änderungen

¹⁰ Überhaupt sollte nicht übersehen werden, dass der Begriff der sexuellen Handlung auch ganz erheblich mehr umfasst als „Sex“ im engeren Sinne, nämlich auch ggf. schon intensive Küsse, Berührungen über der Kleidung usw.; s. dazu nur *Laubenthal*, Handbuch Sexualstraf-taten, 2012, S. 36 ff.

¹¹ Zur Verwendung dieses weiten Verständnisses *Unterstaller*, Was ist unter sexuellem Missbrauch zu verstehen?, in: *Kindler/Lillig/Blüml* u. a. (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung, 2006, Kapitel 6 (6–2) m. w. N.

¹² Hinzu kommt die starre Schutzaltersgrenze des Deliktes: Minderjährige sind unabhängig von ihrem konkreten Entwicklungsstand bis exakt um 0:00 Uhr ihres 14. Geburtstages geschützt.

¹³ Greift, wenn der Täter in den letzten fünf Jahren einschlägig verurteilt wurde; dann mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe.

¹⁴ Für die Täter von Lügde galt das Gleiche: Die Hauptangeklagten wurden zu 12 bzw. 13 Jahren mit anschließender Sicherheitsverwahrung verurteilt (s. den Bericht über die Urteilsverkündung <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/luegde-lange-haftstrafen-fuer-missbrauch-auf-campingplatz-a-1285343.html>, Abruf v. 15.7.2020).

¹⁵ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2020/070120_Bekämpfung_sexualisierte_Gewalt_Kinder.html, Abruf v. 15.7.2020.

des materiellen Strafrechts konzentrieren, um beim Thema zu bleiben.

I. „Gewalt“ als neuer Universalbegriff

Zunächst sollen die Tatbestände des „sexuellen Missbrauchs von Kindern“ in „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ umbenannt werden.¹⁶ Dies hält das Ministerium für notwendig, da der Begriff des Missbrauchs suggeriere, es gebe auch einen legalen „Gebrauch“ von Kindern. Künftig sollten „klare Begriffe“ verwendet werden, denn es gehe schließlich um „sexualisierte Gewalt, die sich gegen Kinder richtet“. Man kann nur darüber spekulieren, ob man sich im Redaktionsstab Rechtssprache für die Einsicht des Ministeriums, dass der etablierte Begriff des Missbrauchs mit einigem Bemühen auch falsch verstanden werden kann, einander stolz oder eher aufmunternd auf die Schultern klopfte. Bedenklich wäre die Umbenennung in jedem Falle, da unter die neue „Gewalt“-Überschrift auch Fälle gefasst werden sollen, die nichts mit der Anwendung körperlichen Zwanges zu tun haben: „Gewalt“ ist im StGB in vielen Tatbeständen ein wichtiges Unrechtsmerkmal mit klarem Bedeutungsgehalt. Jedwedes schädliche Verhalten gegen oder ohne den Willen des Opfers als „Gewalt“ zu bezeichnen, dürfte zu einer massiven Erosion des Gewaltbegriffs führen. Das kann weder im Sinne des Gesetzgebers noch im Interesse der Rechtsanwendung sein.¹⁷ Mit Blick auf die geplanten Änderungen (s. u.) wäre eine Umbenennung des § 176 StGB in „Sexueller Übergriff auf Kinder“ und von Taten, die keine sexuelle Handlung voraussetzen, in „Sexuelle Ausbeutung von Kindern“ m. E. vorzugswürdig.

II. Anhebung der Mindeststrafe beim Kindesmissbrauch mit einigen wichtigen Rücksichten auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Die Strafdrohung des körperlich-sexuellen Missbrauchs von Kindern soll deutlich angehoben werden, auf ein Jahr bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe. Das Gleiche soll gelten für die Verabredung von bzw. das Anbieten oder Nachweisen eines Kindes für derartige Missbräuche (derzeit § 176 Abs. 5 StGB). Damit soll deutlich gemacht werden, „dass sexualisierter Gewalt gegen Kinder mit aller Kraft entgegengetreten wird.“¹⁸ Es geht dabei gerade auch um den damit verbundenen Ausschluss der prozessualen Einstel-

lungsmöglichkeiten (insb. §§ 153, 153a StPO).

Einige der hier schon angesprochenen Gesichtspunkte, die für die Einordnung des bisherigen § 176 StGB als Vergehen sprechen, finden in den Reformplänen Beachtung: So soll für einvernehmliche sexuelle Handlungen annähernd gleichaltriger Personen die Möglichkeit des Absehens von der Strafverfolgung bestehen. Auch sollen die bisherigen Tatbestände des Kindesmissbrauchs, die keinen Körperkontakt voraussetzen, in einer neuen Vorschrift zusammengefasst werden. Zwar soll auch dort der Strafrahmen angehoben werden, jedoch nicht so, dass sich ein Verbrechenstatbestand ergäbe (nämlich sechs Monate bis zehn Jahre).

III. Wegfall des minder schweren Falles bei § 176a StGB

Dass der gewiss etwas kontraintuitiv erscheinende minder schwere Fall des schweren Kindesmissbrauchs (§ 176a Abs. 4 StGB) ersatzlos gestrichen werden soll, mag zwar nachvollziehbar sein, sollte (nicht nur)¹⁹ aber gerade mit Blick auf die Rückfallklausel des Abs. 1 noch einmal intensiv diskutiert werden.

IV. Aufnahme weiterer untauglicher Versuche in den Straftatenkatalog der §§ 176 ff. StGB

Parallel zu der sehr kritikwürdigen²⁰ Regelung zum untauglichen Versuch des Cybergroomings sollen bald auch Personen bestraft werden, die versuchen, einem Kind pornographische Inhalte vorzuzeigen, auch wenn es sich beim Gegenüber nicht um ein Kind handelt. Die gegen die Vorschrift zum Cybergrooming angebrachten Einwände gelten hier noch mehr, nicht nur, weil die Gefährlichkeitsbeurteilung der TäterInnen noch sehr viel weniger eindeutig ausfallen dürfte als bei „Cybergroomern“: Das Polizei- und Ordnungsrecht bleibt der einzige richtige Ort für Regelungen der Gefahrenabwehr.

V. Deutliche Straferhöhung für § 184b StGB

Die geplante deutliche Straferhöhung bei der Kinderpornographie (§ 184b StGB) begegnet Verhältnismäßigkeitsbedenken: Wenn die Verbreitung von Kinderpornographie bald mit einem bis zu zehn Jahren bestraft werden soll und ihr Besitz mit einem bis zu fünf Jahren, sollte zuerst beachtet werden, dass auch der Begriff der Kinderporno-

¹⁶ Hier und im Folgenden Reformpaket (Fn. 15), Punkt I.1.

¹⁷ Der Trend dazu ist jedenfalls schon deutlich erkennbar, wenn etwa auch Upskirting, Cyberstalking, Hatespeech u. ä. als „digitale Gewalt“ bezeichnet werden; s. allgemein nur Frauen gegen Gewalt e.V., <https://www.aktiv-gegen-digitale-gewalt.de/de/digitale-gewalt.html>; zum Upskirting etwa die Stellungnahme des DJB v. 11.7.2019, <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K3/st19-16/>, jeweils Abruf v. 15.7.2020.

¹⁸ Reformpaket (Fn. 15), Punkt I.2.

¹⁹ S. zu anderen möglichen Fällen nur *Renzikowski*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017, § 176a Rn. 48.

²⁰ S. *Schumann*, Eine gefährlich schiefe Ebene, Legal Tribune Online, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/cybergrooming-referentenwurf-untauglicher-versuch-gesinnungsstrafrecht-schiefe-ebene/>, Abruf v. 15.7.2020.

graphie nach den bisherigen gesetzlichen Vorgaben nicht besonders konturenscharf ist: Denn nicht nur Darstellungen sexueller Handlungen von bzw. mit Kindern, sondern etwa auch solche „teilweise unbedeckter“ Kinder in „unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ können bereits kinderpornographische Darstellungen i. S. d. Gesetzes sein. Wer zufriedenstellend erklären kann, wann ein Kind „teilweise unbedeckt“ i. S. d. Vorschrift ist,²¹ mag keine Probleme mit der Gesetzesbestimmtheit haben, doch wird eine durchgehende Verbrechensstrafe dem Umstand nicht gerecht, dass es auch hier Fälle gibt, die evident auf der Bagatellgrenze balancieren: Man darf sich fragen, ob etwa die stolze Patentante, die von den gutgläubigen Eltern nur vermeintlich unschuldige Bilder ihrer Patenkinder aus dem Badeurlaub zugesandt bekommen hat, (mindestens) vor dem Schöffengericht darüber diskutieren soll, ob sie eine Verbrecherin in Sachen Kinderpornographie ist. Ähnliches mag für den törichten Internetnutzer gelten, der aus reiner Neugierde (oder in einem Subsumtionsirrtum) ein einziges Bild eines unbedeckten kindlichen Gesäßes auf sein System lädt und dieses wenig später reumütig wieder löscht. Wenn das Ministerium die Anhebung des Strafrahmens damit begründet, dass hinter solchen Inhalten „in der Regel sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ stehe,²² ist dies zwar richtig.²³ Doch erfordert die tatbestandliche Weite des § 184b StGB einen ebenso weiten Strafrahmen, um die möglichen Einzelfälle angemessen erfassen zu können. Es wäre mithin wünschenswert, wenn der Gesetzgeber – wie beim Kindesmissbrauch geplant (s. o.) – auch bei der Kinderpornographie tatbestandlich klarer differenzieren würde (etwa: Inhalte, die sexuellen Kindesmissbrauch zum Gegenstand haben als Verbrechen, sonstige Darstellungen weiterhin als Vergehen mit erhöhter Mindeststrafe). Dann würde auch die geplante deutliche Erhöhung des Strafrahmens der gewerbsmäßigen und bandenmäßigen Verbreitung von Kinderpornographie auf zwei bis 15 Jahre Freiheitsstrafe leichter zu begründen sein.

VI. Erweiterung des Tatbestandes des § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)

Schließlich soll eine Strafbarkeitslücke im Minderjährigenschutz dadurch geschlossen werden, dass der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen²⁴ (§ 174 StGB) um die Tatvariante der Bestimmung von Schutzbefohlenen zu sexuellen Handlungen mit oder vor Dritten erweitert werden soll. Damit würde allerdings weniger eine Strafbar-

keitslücke geschlossen als mit einer systematischen Ungereimtheit aufgeräumt: Die Bestimmung minderjähriger Schutzbefohleener zu sexuellen Handlungen mit oder vor Dritten ist bereits in § 180 Abs. 3 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger) strafbar. Erweitert würde damit aber die Strafbarkeit in Abkömmlingsverhältnissen (§ 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB), was nur konsequent wäre.

E. Resümee

Der Gesetzgeber hat im materiellen Strafrecht nun die Chance, die bis zur Unkenntlichkeit immer wieder nachgebesserte Regelung des § 176 StGB deutlicher und konzentrierter zu fassen und Sachverhalte, die nicht als Kindesmissbrauch im engeren Sinne zu verstehen sind, in eigenen Vorschriften angemessen zu behandeln. Wünschenswert wären vergleichbare Bemühungen aber auch bei der Kinderpornographie.

Eine begrifflich klare und tatbestandlich je gesonderte Erfassung von Kindesmissbrauch und Kinderpornographie im jeweils engeren Sinne und der sonstigen Arten sexueller Ausbeutung von Kindern würde wohl nicht nur die juristische und gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem weiten Feld des Problems erleichtern, sondern auch wieder zu mehr Vertrauen in die rechtsstaatliche Aufarbeitung der Sexualdelinquenz mit Minderjährigenbezug führen. Die Reformvorschläge des Ministeriums geben zumindest einigen Anlass zur Hoffnung. Eine ebenso intensive wie sachliche Diskussion vor Festschreibung der neuen Regelungen wäre der Sache gewiss dienlich. Denn ein starker Rechtsstaat bewährt sich nicht allein dadurch, dass er die Muskeln spielen lässt.

²¹ Bemühungen um eine Konturierung jedenfalls bei *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB Kommentar, 30. Auflage 2019, § 176a Rn. 12; *Fischer*, StGB, 67. Auflage 2020, § 184b Rn. 8; *Krause*, MMR 2016, 665 (667 f.).

²² Reformpaket (Fn. 15), Punkt I.7.

²³ Zur hiesigen Kritik am Begriff der sexualisierten Gewalt gegen Kinder s. o. D. I.

²⁴ Auf eine Umbenennung dieser Vorschrift geht der Reformplan nicht ein. Kann man Schutzbefohlene also legal „gebrauchen“?